

**Juristisches Repetitorium hemmer**  
**Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung**  
**Sachverhalt Klausur 2038 (Zivilrecht)**

**Diese Aufgabe umfasst 4 Seiten.**

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

---

**Teil I:**

Bibi (B) renoviert die Stallungen auf ihrem Reiterhof und sucht daher nach einer Gelegenheit, ihre Lieblingspferde, den Hengst Amadeus und die Stute Sabrina, zwei Monate lang auf einem anderen Hof einzustellen.

Hierüber kommt sie mit dem Pferdehändler Claus (C) ins Gespräch. C verspricht der B, dass er für diese eine Einstellmöglichkeit organisieren werde.

Am 23. August 2023 teilt C der B mit, dass er einen Stall gefunden habe, in dem B die beiden Pferde kostengünstig vorübergehend unterbringen könne. B solle die Pferde am 01. September 2023 zum Reiterhof der Tina (T) bringen und dieser übergeben. B ist begeistert und bezahlt sogleich den Einstellpreis für zwei Monate an C, der ihr verspricht, das Geld der T zu geben und die Übergabe der Pferde zu organisieren.

Wenige Tage zuvor hat sich T an den C gewandt. T betreibt auf ihrem Grundstück einen Reiterhof mit Pferdezucht und wollte von C, mit dem sie in der Vergangenheit schon mehrere Geschäfte abgeschlossen hatte, einen neuen Zuchthengst und ein Reitpferd zu Schulungszwecken auf dem Reiterhof kaufen.

C bietet der T darauf die Pferde Amadeus und Sabrina zu einem „unschlagbaren Paketpreis“ an und behauptet, er habe sie selbst günstig bei einer Nachlassversteigerung erworben. T, die dem C glaubt, kauft am 22. August 2023 die beiden Pferde von C und bezahlt ihm den Kaufpreis, ohne Verdacht zu schöpfen. Es wird vereinbart, dass T Eigentümerin der beiden Pferde werden soll und diese am 01. September 2023 der T gebracht werden.

Am 01. September 2023 bringt B ihre Pferde zum Hof der T, ohne etwas von den Machenschaften des C zu ahnen.

Mit den Worten „Hier haben die beiden aber ein schönes neues Zuhause! Das Geld hat C ja schon, damit ist alles geregelt.“ händigt B der T die beiden Tiere aus.

Ohne etwas zu ahnen, bringt die T die beiden Pferde in ihren Stallungen unter und gliedert sie in ihren Reit- und Zuchtbetrieb ein.

Das Grundstück der T ist mit einer Grundschuld zugunsten der G-Bank (G) belastet. Aus dieser betreibt die G wegen Zahlungsausfällen der T ordnungsgemäß die Zwangsvollstreckung in das Grundstück. Am 25. Oktober 2023 wird der T der Beschluss über die Anordnung der Zwangsversteigerung zugestellt.

Am 27. Oktober 2023 sind die Renovierungsarbeiten bei B abgeschlossen und sie fährt mit ihrem Pferdetransporter zu T, um Amadeus und Sabrina wieder abzuholen. Da sie die T nicht antrifft und das Pferd Sabrina sich gerade frei auf der Weide befindet, nimmt B die Stute einfach mit und bringt sie auf ihren eigenen Hof zurück. Der Hengst Amadeus war am 24. Oktober zu einer stationären Behandlung in die Pferdeklinik der Tierärztin Valerie (V) verbracht worden.

V ist gut mit B befreundet und gibt das Pferd Amadeus am 02. November 2023 an sie heraus, nachdem B sie über ihre Sicht der Dinge aufgeklärt hatte.

Kurze Zeit später wird das Grundstück der T versteigert, wobei Dietrich (D) den Zuschlag erhält. Als er erfährt, dass B die beiden Pferde von dem Grundstück entfernt hat, verlangt er von ihr die Herausgabe. Ein Reiterhofgrundstück sei ohne die Pferde darauf schließlich „nur Wiese und nichts wert“, deswegen müssten ihm als Ersteigerer jetzt auch die zugehörigen Pferde gehören.

## Teil II:

Um den Stress mit D zu vergessen, widmet sich B ihrem zweiten Hobby, dem Lesen alter Pferdezeitschriften.

B hatte im Jahre 2009 von ihrer alleinstehenden Nachbarin Elke (E), die B während derer schweren Krankheit, an welcher E wenig später verstarb, unterstützt hatte, eine Kiste voll alter Ausgaben der Zeitschrift „Cavallo“ bekommen. Beim Durchblättern der Zeitschriften fällt der B eine von E handgeschriebene und unterschriebene Karte mit folgendem Inhalt in die Hände:

*„29. April 2009*

*Meine liebste Freundin und Nachbarin,*

*alles Gute zu Deinem heutigen Geburtstag! Du bist die Einzige, die mir in dieser schweren Zeit beigestanden hat. Deswegen möchte ich Dir ein ganz besonderes Geschenk machen. Nach meinem Tod sollst Du mein gesamtes Vermögen bekommen.*

*Deine Elke“*

Nach diesem Fund holt B Rechtsrat ein und verlangt im November 2023 von Sigrid (S), der Tochter und einzigen Nachfahrin der verstorbenen E, die Herausgabe des gesamten Nachlasses.

S hatte sofort nach dem Tod der E am 17. Juni 2009 den Nachlass (Wert: ca. 600.000,- €) an sich genommen, weil sie sich für die Alleinerbin nach E hielt.

Insbesondere hat S das zu dem Nachlass gehörende Hausgrundstück seitdem bewohnt und aus eigenen Mitteln für 20.000,- eine notwendige Heizungsreparatur vorgenommen.

S meint, den Nachlass behalten zu dürfen, da man durch eine Geburtstagskarte, die noch nicht einmal die B beim Namen nenne, doch nicht seine eigene Tochter enterben könne. Jedenfalls könne sich B nach so langer Zeit nicht mehr auf ein solches Testament berufen.

Hilfsweise für den Fall, dass B tatsächlich Erbin geworden sei, verlange S von B Ersatz für die 20.000,- € Reparaturkosten. S macht der B zudem klar, dass ihr als Tochter auf jeden Fall etwas zustehen müsse, und das wolle sie erst einmal haben.

B hält entgegen, dass die S ihr für die langjährige Nutzung des Hausgrundstücks als Ersatz 180.000,- € schulde, da sich S - was zutrifft - Mietzinsen in dieser Höhe erspart hätte.

Zudem sei B ohne die Erbschaft zu keiner Zahlung in der Lage, weil sie wegen ihrer Hofrenovierungen hohe Bankschulden habe.

## **Vermerk für die Bearbeitung:**

In einem Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind folgende Fragen zu beantworten:

### **Frage zu Teil I: Kann D von B die Herausgabe der beiden Pferde verlangen?**

*Hinweis zu Teil I: Auf die §§ 20, 55 und 90 des ZVG wird hingewiesen. Weitere Vorschriften des ZVG bleiben für die Bearbeitung außer Betracht.*

### **Frage zu Teil II: Kann B von S die Herausgabe des Grundstücks verlangen?**

*Hinweis zu Teil II: Der Nutzungsersatz wurde der Höhe nach mit 180.000,- € zutreffend berechnet. Es ist die geltende Rechtslage zugrunde zu legen. Vorschriften des EGBGB bleiben bei der Bearbeitung außer Betracht.*